

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (63)391

Vol. 1963/0099

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

KOMMISSION

IX/KOM(63) 391 endg.

Brüssel, den 10. Oktober 1963

Orig.: F

GEMEINSAMER BERICHT AN DEN RAT

der Kommission der EWG und der Kommission der EAG zur Überprüfung des Besoldungsniveaus der Beamten und sonstigen Bediensteten (Art. 65 des Statuts)

IX/KOM(63) 391 endg.

GEMEINSAMER BERICHT AN DEN RAT

der Kommission der EWG und der Kommission der EAG zur Überprüfung des Besoldungsniveaus der Beamten und sonstigen Bediensteten (Artikel 65 des Statuts)

In Artikel 65 des Beamtenstatuts wird bestimmt, dass die Räte jährlich das Besoldungsniveau der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften anhand eines gemeinsamen Berichts der Kommission überprüfen. Dieser Bericht muss ein vom Statistischen Amt der europäischen Gemeinschaften aufgestellter gemeinsamer Index zugrunde liegen, für den der Stand am 1.7.1963 massgebend ist. Berichtigt werden ferner die wirtschaftliche und soziale Lage der Mitgliedstaaten und insbesondere die Entwicklung der Gehälter im öffentlichen Dienst sowie die Erfordernisse der Gewinnung von Personal.

In dem vorliegenden Bericht werden nacheinander die verschiedenen Faktoren untersucht, die nach Auffassung der Kommission eine Anpassung des Besoldungsniveaus erforderlich machen.

+ +

I. ENTWICKLUNG DER LEBENSHALTUNGSKOSTEN

Das Statistische Amt der europäischen Gemeinschaften hat sorben im Einvernehmen und in Zusammenarbeit mit den statistischen Ämtern der einzelnen Mitgliedstaaten die Erhebungen abgeschlossen, die ihm für jeden Dienstort die Aufstellung der in Artikel 6 des Statuts vorgesehenen gemeinsamen Indizes ermöglichen sollen.

Das Ergebnis dieser Erhebungen ist in einem Bericht enthalten, der als Anlage I beiliegt. Bei der Analyse dieses Dokuments stellt man fest, dass die Lebenshaltungskosten an den einzelnen Dienstorten zwischen dem 1. Juli 1962 und dem 1. Juli 1963 fühlbar, aber unterschiedlich gestiegen sind. Wie jedoch das Statistische Amt betont, kommt in den Erhebungen dieses Jahres die Entwicklung der Kaufkraft der Beamten der Gemeinschaften nur unvollständig zum Ausdruck.

.../...

Da das Amt nämlich nur über Preise verfügt, die von April bis Juni 1963 festgestellt wurden, war der Vergleich mit dem Stand vom 1. Juli 1962 nur anhand der nationalen oder regionalen Lebenshaltungskostenindizes möglich. Diese Indizes aber, die sich im wesentlichen nach dem Familienbudget eines Arbeiters richten, sind für die Beurteilung der Lage der Beamten der Gemeinschaften schlecht geeignet.

Die Folge des angewendeten Verfahrens ist höchstwahrscheinlich wie in dem Bericht des Amtes auf Seite 15 erwähnt - eine Unterbewertung der Preisentwicklung.

II. ENTWICKLUNG DER GEHÄLTER

Aus den Untersuchungen über die Entwicklung der Gehälter im öffentlichen Dienst ergibt sich, dass die Nominalgehälter der Beamten in den Ländern der Gemeinschaft von Juli 1962 bis Juli 1963 durchschnittlich um 13,7 v.H. gestiegen sind (Anlage II). Diese Gehaltssteigerung verstärkt nur die Aufwärtsentwicklung, die bereits in den Vorjahren in allen Ländern der Gemeinschaft festzustellen war. Der genannten Nominalerhöhung entspricht eine Kaufkraftsteigerung um 9. v.H..

Ausserdem wurden im letzten Jahr in allen anderen Wirtschaftsbereichen der Gemeinschaft Lohn- und Gehaltserhöhungen gewährt.

Anlage III und IV geben die Entwicklung der Kaufkraft des Einkommens der Arbeitnehmer und des Bruttosozialprodukts wieder.

Die Kommissionen sind der Ansicht, dass die Beamten der Gemeinschaften von der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung nicht ausgeschlossen werden dürfen.

.../...

III. EINSTELLUNGSSCHWIERIGKEITEN BEI DEN GEMEINSCHAFTEN

Bei der Ausarbeitung des Statuts wie auch im Jahre 1962 haben die Kommissionen auf das ernste Problem hingewiesen, das sich aus der allmählichen Abwertung der Gehaltstabelle der EGKS ergibt. Seit 1952, also seit 11 Jahren, ist diese Gehaltstabelle nominal nur um 12 v.H. aufgewertet worden.

Ohne Zweifel verringert eine solche Lage zunehmend die Anziehungskraft, die der Eintritt in den Dienst der Gemeinschaften für etwaige Bewerber haben kann: sie ist unbestreitbar die Ursache der bei allen Gemeinschaften festgestellten Einstellungsschwierigkeiten.

Diese langsame Abwertung hat mehrere wichtige Auswirkungen:

- der verhältnismässig starke Wechsel an Personal, das wesentlich besser bezahlte Stellen vorzieht. Eine Einstellung für kurze Zeit bedeutet beträchtliche Einstellungskosten und verursacht Störungen in den Dienststellen während der Interims- und Einarbeitungszeit, ganz abgesehen von den verschiedenen Beihilfen, die bei der Einstellung und dem Ausscheiden aus dem Dienst zu zahlen sind;
- sie führt zur Einstellung von Bewerbern, die nicht immer die allerbesten Voraussetzungen mitbringen, da die Organe keine der Tätigkeiten angemessene Bezahlung gewähren können;
- Die Einstellungsverfahren ziehen sich in die Länge, weil zahlreiche Bewerber während des Verfahrens angesichts der als ungenügend erachteten materiellen Bedingungen ihre Bewerbungen zurückziehen.

+

+

+

Die Kommissionen sind der Ansicht, dass angesichts dieser Lage dringend Massnahmen für eine Gehaltsaufbesserung getroffen werden müssen. Daher wird unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen eine Erhöhung des allgemeinen Niveaus der Gehälter und Ruhegehälter vorgeschlagen, die keinesfalls geringer als 8 v. H. sein darf.

+

+

+

Ausserdem möchten wir die Räte auf die grosse geographische Zersplitterung sowie auf die besonderen Lebensbedingungen des Personals der EAG aufmerksam machen.

Aus den Indizes des Statistischen Amtes für die einzelnen Dienstorte ergibt sich, dass die zur Zeit geltenden Berichtigungskoeffizienten unbedingt angeglichen werden müssen.

+

+ +

Die Kommissionen glauben, die Räte darauf hinweisen zu sollen, dass dieser Bericht entsprechend dem vom amtierenden Ratspräsidenten, Herrn LUNS, in seinem Schreiben vom 1. 8. 1963 an den Präsidenten des Ausschusses der Präsidenten der EGKS geäusserten Wunsch gemeinsam mit der Hohen Behörde der EGKS ausgearbeitet wurde.

Der Präsident

Der Präsident

Bericht

des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften
über die Aufstellung des Gemeinsamen Index'
(Artikel 65 des Statuts)

1. Gemäß Artikel 65 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften wurde das Statistische Amt von den drei Exekutivorganen mit der Aufstellung des Gemeinsamen Index' beauftragt.

Gegenstand dieses Berichtes sind die Ergebnisse der Erhebung, die das Statistische Amt der europäischen Gemeinschaften im Einvernehmen und in Zusammenarbeit mit den Statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten durchgeführt hat.

Zunächst werden die Grundsätze dieser Erhebung sowie das Verfahren geschildert, nach dem die Erhebung durchgeführt wurde.

I - Grundsätze der Erhebung

2. In vorbereitenden Sitzungen mit den Vertretern der Verwaltungen wurde dem Amt bestätigt, daß mit Hilfe des gemeinsamen Index das komparative Preisniveau an den einzelnen Dienstorten der Beamten ermittelt und seine Entwicklung verfolgt werden soll. In diesem Zusammenhang sei an statistische Untersuchungen aus jüngster Zeit erinnert, aus denen hervorgeht, daß die amtlichen Wechselkurse nicht immer für die Kaufkraft der Währungen repräsentativ sind.

3. Dieser Grundsatz machte zunächst die Aufstellung eines Preisindex nach geographischen Gesichtspunkten erforderlich, wobei den Gemeinschaftssitzen Brüssel/ Luxemburg die Meßzahl 100 zugeteilt wurde. In den nächsten Jahren soll es dieser Index ermöglichen, die Preisentwicklung sowohl im Zeitablauf wie auf regionaler Ebene zu verfolgen, wobei die zeitliche Messung dazu bestimmt ist, die Preisentwicklung in jedem der Dienstorte zu beobachten, während die Messung auf regionaler Ebene dazu dienen soll, das relative Preisniveau an den einzelnen Dienstorten regelmäßig in Beziehung zu dem an den Gemeinschaftssitzen zu setzen.
4. Um das durchschnittliche Preisniveau in den einzelnen Dienstorten im Vergleich zu demjenigen an den Gemeinschaftssitzen zu ermitteln, muß man selbstverständlich die Preise der Waren und Dienstleistungen kennen, die in ihrer Gesamtheit den Verbrauch der europäischen Beamten bestimmen, und die man als ihren "Warenkorb" bezeichnen kann.
5. Bevor man eine Erhebung über die Preise der zum Warenkorb gehörenden Waren und Dienstleistungen anstellt, muß natürlich die Zusammensetzung dieses Warenkorbs bekannt sein.
Hierbei handelt es sich um ein sehr vielschichtiges Problem, dessen ideale Lösung eine Erhebung über die Zusammensetzung der Ausgaben der europäischen Beamten erfordert hätte.
Diese Erhebung hätte - unabhängig vom angewendeten Verfahren - viel Zeit erfordert, was von den Vertretern der Verwaltungen als unvereinbar mit der Verpflichtung angesehen wurde, möglichst rasch den in Artikel 65 des Statuts vorgesehenen gemeinsamen Index aufzustellen. Da das Amt beauftragt wurde, ein zeitsparendes Verfahren ausfindig zu machen, schlug es vor, in einer ersten Phase einen vom Internationalen Arbeitsamt zusammengestellten "Warenkorb" für internationale Beamte zu verwenden, dessen sich übrigens dieses Amt für ähnliche Untersuchungen bedient. Diese Methode fand die Zustimmung der Vertreter der Verwaltungen, so daß schließlich nach ihr verfahren wurde.

6. Das Statistische Amt muß jedoch auf die Nachteile dieses Verfahrens hinweisen: Dieser Warenkorb ist repräsentativ für den Verbrauch von Beamten einer in Genf ansässigen Organisation, deren Personal sich aus Angehörigen aller Länder zusammensetzt. Es ist nicht sicher, ob ein solcher Warenkorb die Zusammensetzung des Verbrauchs der Beamten der europäischen Gemeinschaften getreu wiedergibt; im übrigen ist es natürlich bedauerlich, daß man mit einem Einheitswarenkorb arbeiten muß, obwohl nicht alle Beamte den gleichen Dienstort haben, sondern zu einem großen Teil auf die einzelnen Länder der Gemeinschaft verteilt sind. Durch die Verwendung eines standardisierten Warenkorbs anstelle von spezifischen Warenkörben werden die Ergebnisse von Fall zu Fall unterschiedlich beeinflusst. Bei den Beförderungskosten wirkt sich dies für das Personal in Ispra sicherlich fühlbar aus, da die Entfernungen zwischen Wohnsitz und Arbeitsort dort größer sind als in der Stadt Brüssel.
- Das Amt teilt daher die Auffassung der nationalen Sachverständigen (vgl. Ziffer 10) und hält es für zweckmäßig, für später eine Erhebung über die Zusammensetzung des Verbrauchs der europäischen Beamten zu planen, sobald die Gelegenheit hierfür günstig ist: Es ist eine Zeit- und Personalfrage.
7. Theoretisch wäre es erforderlich gewesen, einen Index für jeden einzelnen Dienstort der Beamten aufzustellen. Praktisch war dies wegen der großen Streuung dieser Dienstorte undurchführbar. Da es nach Auffassung der nationalen Sachverständigen ebenso wenig in Betracht kam, eine so umfassende Erhebung durchzuführen, daß sie für jedes einzelne Land insgesamt repräsentativ gewesen wäre, wurde das Amt von den Verwaltungen beauftragt, den gemeinsamen Index auf die sechs europäischen Hauptstädte und diejenigen Dienstorte zu beschränken, in denen eine beträchtliche Zahl von Beamten beschäftigt ist (beispielsweise die Forschungszentren von Euratom), also auf folgende Orte:
- | | |
|----------------------------|---|
| Bundesrepublik Deutschland | : Bonn
Karlsruhe |
| Frankreich | : Paris und Umgebung von Paris
Gebiet um Cadarache
Grenoble |
| Italien | : Rom
Gebiet um Ispra |
| Niederlande | : Den Haag
Gebiet um Petten |
| Belgien | : Brüssel
Gebiet um Mol und Geel |
| Luxemburg | : Luxemburg |

II - Verfahren

a) Preiserhebung

8. Das Erhebungsverfahren wurde in einer Sitzung festgelegt, die am 17. Januar 1963 unter dem Vorsitz des Statistischen Amtes mit den Vertretern der statistischen Ämter der Mitgliedstaaten und der Verwaltungen der drei Exekutivorgane in Brüssel stattfand.

Die Sachverständigen stellten zunächst fest, dass der gemeinsame Index nicht unter Verwendung einzelstaatlicher Angaben, d. h. der nationalen Lebenshaltungskosten - oder Einzelhandelspreisindizes, aufgestellt werden könne, da diese Indizes nur über die Preisentwicklung im Zeitablauf innerhalb eines Landes unterrichten, keinesfalls aber für einen Vergleich der Preisniveaus in den einzelnen Ländern verwendet werden könnten.

Die bereits vom Statistischen Amt bei der Berechnung der Verbrauchergeldparitäten der Arbeiter erprobte Methode wurde als der beste Weg angesehen, um den gemeinsamen Index - wie er oben definiert wurde - zu berechnen.

Bekanntlich besteht dieses Verfahren darin, eine Gruppe von Interviewern mit der Feststellung der Preise vergleichbarer Waren in den einzelnen Ländern zu beauftragen, wobei dieselben Personen stets die Preise der selben Artikel ermitteln, um die Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen Ländern zu gewährleisten.

9. Auf der Sachverständigensitzung hatte das Amt vorgeschlagen, dass die Interviewer der statistischen Landesämter bei der ersten Preiserhebung von Bediensteten des Statistischen Amtes begleitet werden, die für die Vergleichbarkeit der zu erfassenden Waren zu sorgen hätten. In den nächsten Jahren hätten die Interviewer der Landesämter allein die Preise der Waren ermittelt, die ihnen bei der ersten Erhebung genannt worden wären, auch wenn sich das Amt alle zwei oder drei Jahre erneut aktiv hätte einschalten müssen, um die Verschiebungen zu berücksichtigen, die vielleicht in der Zwischenzeit eingetreten wären.

Die Sachverständigen erklärten sich mit diesem Vorschlag nicht einverstanden. Sie waren einmütig der Ansicht, dass ein regionaler Vergleich der Preisniveaus jedes Jahr die unmittelbare und aktive Beteiligung der Bediensteten des Statistischen Amtes der europäischen Gemeinschaften erfordere, wodurch es notwendig wird, jährlich eine Erhebung gemeinsam von den Bediensteten des Amtes und den Interviewern der Landesämter durchführen zu lassen.

b) Warenkorb und Gewichtung

10. Die Sachverständigen bedauerten einmütig, dass ein einheitliches Gewichtungsschema unabhängig von dem Dienstort der Beamten verwendet wird. Sie räumten jedoch ein, dass es nicht möglich sei, anders zu verfahren, wenn man rasch zu Ergebnissen gelangen wolle. Daher erklärten sie sich mit dem Warenkorb und dem Gewichtungsschema des Internationalen Arbeitsamtes einverstanden, forderten jedoch das Statistische Amt auf, dieses Verfahren künftig zu vervollkommen und im Bedarfsfall eine Erhebung über die Zusammensetzung des Verbrauchs der europäischen Beamten durchzuführen.

Die Liste der Waren und Dienstleistungen, die Gegenstand der Preiserhebung sind, sowie das Gewichtungsschema liegen dieser Aufzeichnung bei (Dok. Nr. 681/63-E/IC 7; 685/63-E/IC 11).

c) Zahl der je Artikel zu erhebenden Preise

11. Die Sachverständigen beschlossen, dass möglichst zehn Preise je Artikel an jedem Erhebungsort festgestellt werden sollen, es sei denn, es besteht ein einheitlicher "Landespreis".

d) Mieten

12. Die Mieten, die einen bedeutenden Teil der Ausgaben der Haushalte ausmachen, waren Gegenstand einer besonderen Erhebung bei den Beamten der Gemeinschaften in den einzelnen Dienstorten.

.../...

III - Durchführung der Preiserhebung

13. Die Preiserhebung wurde zwischen dem 8. April und 5. Juli 1963 nach folgendem Zeitplan durchgeführt:

<u>Land</u>	<u>Erhebungsort</u>	<u>Zeitraum</u>
Luxemburg	Stadt Luxemburg	8. bis 12. April
Italien	Rom	16. bis 19. April
	Gebiet um Ispra	22. bis 26. April
	Varese	
	Mailand	
	Gavirate	
	Besozzo	
	Sesto Calende	
	Ispra	
	Laveno	
Frankreich	Gebiet um Cadarache	29. April bis 3. Mai
	Cadarache	
	Aix-en-Provence	
	Marseille	
	Grenoble	6. bis 10. Mai
	Grenoble	
	Paris	13. bis 17. Mai
	Paris und Gebiet um Paris	
Deutschland	Bonn	20. bis 24. Mai
	Bonn	
	Köln	
	Karlsruhe	27. bis 31. Mai
Niederlande	Den Haag	4. bis 7. Juni
	Gebiet um Petten	10. bis 14. Juni
	Petten	
	Bergen	
	Alkmaar	
	Amsterdam	
Belgien	Brüssel	24. bis 28. Juni
	Gebiet um Mal - Geel	1. bis 5. Juli
	Mol	
	Geel	
	Turnhout	
	Antwerpen	

14. Eine Gruppe von sechs Bediensteten des Statistischen Amtes wurde beauftragt, die Preise der im Dokument 681/63 - G/IC 7 genannten und beschriebenen Waren festzustellen. Diese Gruppe wurde in drei Untergruppen aufgeteilt, die jeweils mit der Feststellung der Preise von Nahrungsmitteln, Bekleidungsartikeln und Haushaltsartikeln in Geschäften beauftragt wurden, deren Liste vorher von den Landesämtern aufgestellt worden war. Diese Ämter hatten eine gezielte Auswahl von Kaufhäusern, Fachgeschäften und Geschäften im Zentrum der grossen Städte und in den Wohnvierteln getroffen.

In jedem der Erhebungsorte wurden die Bediensteten des Statistischen Amtes von Vertretern der Landesämter begleitet, die auf diese Weise den Ablauf der Erhebung verfolgen und ihre Durchführung kontrollieren konnten. Ausserdem übermittelten die Statistischen Landesämter dem Amt unmittelbar die Preise der Dienstleistungen und einiger Waren, deren Feststellung an Ort und Stelle schwierig oder überflüssig gewesen wäre (einheitliche Landespreise, beispielsweise Arzneimittel, Brennstoffe, Gas, Strom, Zigaretten, Kraftfahrzeuge).

Insgesamt haben die Interviewer 2.033 Geschäfte besucht und ungefähr 25.000 Preise ermittelt. Daneben wurden dem Amt von den Landesämtern mehrere tausend Preise für 73 Artikel direkt übermittelt.

Was die Erhebung über die Höhe der von den Beamten gezahlten Mieten betrifft, so wurden 6.497 Fragebogen namentlich an sämtliche Bediensteten der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft gesandt; 4.524 Fragebogen wurden dem Amt ausgefüllt zurückgesandt, wovon nur 2.009 unmittelbar verwertbar waren. Da der Anteil der Antworten für die einzelnen Orte sehr unterschiedlich war, konnte der Durchschnittspreis pro qm nur für Brüssel, Luxemburg, Ispra und Mol-Gel berechnet werden. Im übrigen zeigen die vorläufigen Ergebnisse dieser Untersuchung, wie schwierig ein Vergleich der Wohnverhältnisse der europäischen Beamten in den einzelnen Dienstorten ist. Hierzu kommen die zahlreichen Faktoren, welche die Höhe der Miete selbst unmittelbar oder mittelbar beeinflussen. Daher ist davon auszugehen, dass die Ergebnisse "ohne Miete" vergleichbarer sind als die Ergebnisse "einschliesslich Miete", besonders für Ispra.

Sobald die endgültigen Ergebnisse vorliegen, wird das Statistische Amt eine Untersuchung über diese "Mieterhebung" durchführen.

.../...

IV - Ergebnisse der Erhebung

15. Die nachstehend genannten Ergebnisse beziehen sich auf den Erhebungszeitraum vom 8. April bis 5. Juli 1963. Sie liefern Angaben über das relative Preisniveau an den einzelnen Dienstorten im Vergleich zu dem an den Gemeinschaftssitzen; sie sagen nichts aus über die Entwicklung dieser Preise gegenüber einem früheren Zeitraum. Die Bediensteten des Amtes konnten nämlich nur die Preise der Waren zum Zeitpunkt ihres Besuchs in den Geschäften feststellen. Sie hatten keine Möglichkeit, die Geschäftsleute über den Verkaufspreis dieser Waren zu einem früheren Zeitpunkt zu befragen.

Um dieser Schwierigkeit zu beggnen, hat das Amt eine rückwirkende Berechnung angestellt; das Verfahren hierfür wird in Ziffer 19 und 20 geschildert.

16. Das Problem des Ortes, dem die Basiszahl 100 zugeteilt werden soll, konnte nicht ganz zufriedenstellend gelöst werden. Das Statut schreibt nämlich vor, den Gemeinschaftssitz als Basis zu wählen. Da jedoch Brüssel und Luxemburg Gemeinschaftssitz sind, wurde im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden beschlossen, als Grundlage für alle Berechnungen sämtliche in Brüssel und Luxemburg festgestellten Preise zu verwenden, um so mehr, als beide Städte dem gleichen Wirtschaftsraum, der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion, angehören.

17. Unter Berücksichtigung dieser Anmerkung ergibt sich für den Erhebungszeitraum folgender Index:

.../...

Brüssel/Luxemburg = 100
(zweites Quartal 1963)

		Index einschl. Miete	Index ohne Miete
Deutschland:	Bonn	-	109
	Karlsruhe	-	108
Frankreich:	Paris und Gebiet um Paris	-	125
	Gebiet um Grenoble	-	113
	Gebiet um Cadarache	-	113
Italien:	Rom	-	112
	Gebiet um Ispra	107	112
Niederlande:	Den Haag	-	93
	Gebiet um Petten	-	90
Belgien:	Gebiet um Mol-Geel	94	99

18. Die folgenden Tabellen enthalten darüber hinaus ausführliche Ergebnisse.

Nach diesen Tabellen über die "Verbrauchergeldparitäten" ergibt sich für die einzelnen Verbrauchsgruppen und für den gesamten "Warenkorb" eine Kaufkraft von 100 bfrs an den einzelnen Dienstorten.

Am unteren Teil jeder Tabelle werden angegeben: a) die vom Internationalen Währungsfonds angenommene Parität, die am 7. September 1960 gegolten hat (Artikel 63 des Statuts), b) der Preisindex, der sich aus folgender Berechnung ergibt:

$$\frac{\text{Kaufkraft 100 bfrs}}{\text{Parität des Internationalen Währungsfonds am 7.9.1960}} \times 100$$

Diese Formel spiegelt für die nach der Parität vom 7. September 1960 besoldeten Beamten den Unterschied des Preisniveaus zwischen den einzelnen Dienstorten und den Gemeinschaftssitzen zum Zeitpunkt der Durchführung der Erhebung wider.

.../...

Der Index "einschliesslich Miete" wurde nur für die Orte berechnet, für die dem Amt eine ausreichende Zahl verwertbarer Fragebogen zugegangen waren.

Bezüglich der Zahlenangaben "einschliesslich Miete" sei nochmals auf den unter Ziffer 14 genannten Vorbehalt hingewiesen.

Tabelle 1

Verbrauchergeldparitäten und Preisindex

DEUTSCHLAND

April/Juli 1963

Bezeichnung	Wert von 100 bfrs in den Erhebungsorten	
	Bonn ohne Miete 100 bfrs = ... DM	Karlsruhe ohne Miete 100 bfrs = ... DM
Nahrungsmittel	9,25	9,04
Wohnung	8,99	8,94
davon: Miete	-	-
Bekleidung	8,95	8,94
Gesundheitspflege	9,83	9,21
Verkehr	8,11	8,06
Bildung und Unterhaltung	8,45	8,82
Sonstiges	13,08	13,19
I. Verbrauchergeldparitäten	9,10	9,01
II. Parität des Währungsfonds vom 7.9.1960	8,35	8,35
III. Preisindex = $\frac{I}{II}$ Brüssel/Luxemburg = 100	109,0	107,9

Tabelle 2

Verbrauchergeldparitäten und Preisindex

FRANKREICH

April/Juli 1963

Bezeichnung	Wert von 100 bfrs in den Erhebungsorten		
	Paris und Umgebung ohne Miete 100 bfrs = FF	Gebiet um Cadarache ohne Miete 100 bfrs = FF	Grenoble ohne Miete 100 bfrs = FF
Nahrungsmittel	11,78	10,47	10,54
Wohnung	10,71	9,86	10,52
davon: Miete	-	-	-
Bekleidung	12,08	11,75	11,15
Gesundheitspflege	13,75	11,79	12,34
Verkehr	12,48	11,54	11,52
Bildung und Unterhaltung	14,56	12,44	11,57
Sonstiges	15,30	15,06	15,06
I. Verbrauchergeldparitäten	12,21	11,08	11,12
II. Parität des Währungsfonds vom 7.9.60	9,81	9,81	9,81
III. Preisindex = $\frac{I}{II}$ Brüssel / Luxemburg = 100	124,5	112,9	113,4

Tabelle 3

Verbrauchergeldparitäten und Preisindex

ITALIEN

April/Juli 1963

Bezeichnung	Wert von 100 bfrs. in den Erhebungsorten		
	Rom	Gebiet um Ispra	
	ohne Miete 100 bfrs = ... Lit.	ohne Miete 100 bfrs = ... Lit.	einschl. Miete 100 bfrs = Lit.
Nahrungsmittel	1 329,4	1 390,5	1 390,4
Wohnung	1 151,4	1 083,3	1 053,0
davon: Miete	-	-	(1 020,3)
Bekleidung	1 167,3	1 145,7	1 146,1
Gesundheitspflege	2 128,9	2 411,3	2 417,8
Verkehr	1 495,9	1 432,1	1 432,9
Bildung und Unterhaltung	1 742,8	1 514,4	1 513,9
Sonstiges	1 683,5	1 669,4	1 663,6
I. Verbrauchergeldparitäten	1 396,3	1 386,4	1 329,7
II. Parität des Währungsfonds vom 7.9.1960	1 242,0	1 242,0	1 242,0
III. Preisindex = $\frac{I}{II}$	112,4	111,6	107,1
Brüssel / Luxemburg = 100			

Tabelle 4
Verbrauchergeldparitäten und Preisindex

NIEDERLANDE

April/Juli 1963

Bezeichnung	Wert von 100 bfr. in den Erhebungsorten	
	Den Haag ohne Miete 100 bfr = Fl.	Gebiet um Petten ohne Miete 100 bfr = Fl.
Nahrungsmittel	7,52	7,38
Wohnung	6,33	6,22
davon: Miete	-	
Bekleidung	6,92	6,81
Gesundheitspflege	6,41	6,15
Verkehr	6,65	6,50
Bildung und Unterhaltung	7,17	6,30
Sonstiges	7,95	7,96
I. Verbrauchergeldparitäten	7,02	6,82
II. Parität des Währungsfonds von 7.9.1960	7,55	7,55
III. Preisindex $= \frac{I}{II}$	93,0	90,3
Brüssel/Luxenburg = 100		

V. Berechnung des gemeinsamen Index' auf der Basis 1. Juli 1962 = 100

19. Wie bereits unter Ziffer 15 erwähnt beziehen sich die vorstehend genannten Ergebnisse ausschliesslich auf den Zeitpunkt der Durchführung der Erhebung in den einzelnen Ländern, obgleich im Statut der 1. Juli als Bezugszeitpunkt vorgesehen ist. Dem Amt war es selbstverständlich nicht möglich, die Erhebung - so wie sie geplant war - zu einem bestimmten Zeitpunkt gleichzeitig in allen Ländern durchzuführen. Es war daher erforderlich, die Ergebnisse aller Erhebungsorte auf einen einheitlichen Bezugszeitraum abzustimmen. Man wählte den Monat Juni als den Zeitraum, der die Lage am 1. Juli am besten widerspiegelt. Diese Anpassung erfolgte anhand der einzig verfügbaren Quellen, der nationalen oder regionalen Indizes der Lebenshaltungskosten. Diese Indizes geben also das Preisniveau während eines Monats, nicht aber das Preisniveau am 1. dieses Monats wieder (ausser in Luxemburg).

20. Die endgültigen Berechnungen wurden auf der Basis:

Luxemburg/Brüssel = 100 (1. Juli 1962)

durchgeführt.

Die Ergebnisse sind aus der Anlage ersichtlich.

Um die Berechnungen auf dieser Grundlage durchzuführen, müssen die nationalen Preisindizes von Belgien und Luxemburg berücksichtigt werden. Man muss leider feststellen, dass sich diese Indizes aus folgenden Gründen recht wenig eignen:

- verhältnismässig alte Basis,
- begrenzte Zahl von Artikeln,
- Gewichtungen und Liste von Artikeln, die für einen Arbeiterhaushalt repräsentativ, also für die genaue Beurteilung der Entwicklung der Kosten des Warenkorbs eines europäischen Beamten wenig brauchbar sind.

Das Statistische Amt der europäischen Gemeinschaften hat überschlägige Berechnungen angestellt, aus denen hervorgeht, dass die Verwendung solcher Indizes höchst wahrscheinlich zu einer Unterbewertung der Preisentwicklung zwischen Juli 1962 und Juli 1963 führt, da die Wirtschaftsbereiche, in denen die Preissteigerung am ausgeprägtesten war, in diesen nationalen Indizes zu schwach gewichtet werden, und diese Gewichtung dem Budget eines Beamten nicht gerecht wird.

Da genauere Angaben fehlen, wurde für dieses Jahr jedoch der Index 102 verwendet, der sich aus den amtlichen Indizes ergibt. Für 1964 wäre es zweckmässig, dass nach Einvernehmen zwischen dem Statistischen Amt der europäischen Gemeinschaften und den statistischen Landesämtern belgische und luxemburgische Indizes aufgestellt würden, die für die Berechnung des gemeinsamen Index besser geeignet sind.

Der gemeinsame Index hat demnach folgende Höhe:

Gemeinsamer Index zum 1. Juli 1963

Ort	Basis 100 = Preisniveau am 1. Juli 1962 an den Sitzen der europäischen Ge- meinschaften	
	Index einschl. Miete	Index ohne Miete
Brüssel/Luxemburg	102	102
Bundesrepublik Deutschland:		
Bonn	-	109
Karlsruhe	-	108
Frankreich:		
Paris und Umgebung von Paris	-	126
Gebiet um Grenoble	-	115
Gebiet um Cadarache	-	114
Italien:		
Rom	-	113
Gebiet um Ispra	108	112
Niederlande:		
Den Haag	-	94
Gebiet um Petten	-	91
Belgien:		
Gebiet um Mol-Geel	96	101

Schlussbemerkungen

Wie in dem vorstehenden Bericht ausgeführt, sind für einen gültigen Vergleich der Preise der Verbrauchsgüter und Dienstleistungen fünf Voraussetzungen erforderlich:

- Kenntnis der Zusammensetzung des Verbrauchs in der jüngsten Vergangenheit
- Auswahl und Definition der Artikel, deren Preise ermittelt werden,
- Ermittlung der Preise an Ort und Stelle oder durch zentral erfasste Auskünfte (Statistische Landesämter),
- regionale Vergleichbarkeit der Preise,
- Vergleichbarkeit der Preise im Zeitablauf.

Die Erhebung des Jahres 1963 ergab bei der Ermittlung der Preise an Ort und Stelle durch die Interviewer gute Ergebnisse. Die regionale Vergleichbarkeit kann als befriedigend angesehen werden. Unzweifelhaft wurden Fortschritte gegenüber dem 1961 durchgeführten Versuch erzielt.

Was die anderen Punkte betrifft, insbesondere die Kenntnis der Zusammensetzung des Verbrauchs durch Erhebungen über die Wirtschaftsrechnungen in privaten Haushaltungen, so müssen Verbesserungen erreicht werden, wenn man die Empfindlichkeit und Genauigkeit der gemeinsamen Indizes vervollkommen will. In den nächsten Monaten müssen zu diesem Zweck bedeutende Anstrengungen unternommen werden.

Das Statistische Amt musste die Erhebung des Jahres 1963 unter schwierigen Bedingungen durchführen; diese Feststellung gilt besonders, wenn man den stark ausgelasteten Zeitplan, der eingehalten werden musste, sowie den Mangel an Personal berücksichtigt.

Falls sich diese Verhältnisse in den nächsten Monaten nicht bessern, wird das Statistische Amt nicht in der Lage sein, die Erhebung für 1964 in der gewünschten Qualität und innerhalb der in Artikel 65 des Statuts vorgeschriebenen Frist durchzuführen.

INDEX DER NOMINAL- UND REALGELDER DER BEAMTEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN

(Juli 1962 = 100)⁺

	Gewichtung	Nominalgelder	Verbraucherpreise	Realgelder
BR Deutschland	1.140	111	101,7	109,1
Frankreich	1.045	110,6	105,1	105,2
Belgien	171	113,3	100,5	112,7
Italien	962	121,1	106,8	113,4
Niederlande	171	110,2	104,8	105,2
Luxemburg	10	103,8	103,2	100,6
Gemeinschaft	3.499	113,7		109,1

⁺ Diese Tabelle gibt die Entwicklung der Gelder zwischen dem 1.7.1962 und dem 30.6.1963 wieder.

ANLAGE III

ENTWICKLUNG DER KAUFKRAFT DES EINKOMMENS DER ARBEITNEHMER VON 1958

BIS 1963⁺

(1958 = 100)

	1958	1959	1960	1961	1962	1963
Belgien	100	99	105	104	109	113
Bundesrepublik Deutschland	100	104	111	120	126	130
Frankreich	100	103	109	115	120	126
Italien	100	103	111	121	132	140
Niederlande	100	102	110	114	123	129
Durchschnitt:	100	104	110	118	125	131

- ⁺) Quellen: 1. Bis 1962: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Mitgliedstaaten
2. 1963: Schätzungen, insbesondere unter Verwendung der Wirtschaftsbudgets der EWG-Kommission von den Mitgliedstaaten übermittelt wurden.

ANLAGE IVVOLUMEN DES BRUTTOSOZIALPRODUKTS JE EINWOHNER VON 1958 bis 1963 ⁺

(1958 = 100)

	1958	1959	1960	1961	1962	1963
Belgien	100	101	106	109	113	116
Bundesrepublik Deutschland	100	106	114	118	121	124
Frankreich	100	102	108	112	117	120
Italien	100	107	113	122	129	135
Luxemburg	100	101	.	.	.	.
Niederlande	100	104	112	114	115	118
Durchschnitt	100	104	111	116	120	124

⁺) Quellen: 1) Bis 1962: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Mitgliedstaaten

2) 1963: Schätzungen, insbesondere unter Verwendung der Wirtschaftsbudgets, die der EWG-Kommission von den Mitgliedstaaten übermittelt wurden.